

Satzung über die Verleihung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft und der Vergabe des Ehrenamtspreises der Gemeinde Born a. Darß

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2020 nachfolgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Born a. Darß kann im Rahmen dieser Satzung verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger, sowie Bürgerinnen und Bürger für besondere Leistungen auszeichnen. Mit der Auszeichnung sollen außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, besonderes Engagement und uneigennütziges Wirken für das Gemeinwesen gewürdigt werden.

(2) Eine besondere Auszeichnung können Bürger der Gemeinde Born a. Darß und andere Persönlichkeiten erfahren, die sich in herausragendem und außergewöhnlichem Maße für die Gemeinde Born a. Darß verdient gemacht haben.

(3) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich genannt, ergeben sich durch die Ehrungen keine Rechte oder Pflichten.

§ 2 Art der Ehrungen

Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind folgende Verleihungen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Ehrenamtspreis

II. Ehrenbürgerrecht

§ 3 Verleihung

(1) Die Gemeinde Born a. Darß kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Born a. Darß“ verleihen. Die Personen haben in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichen, politischen, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichen oder sozialen Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger gehoben.

(2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen.

(3) Die zu ehrende Person muss nicht Bürger/in der Gemeinde Born a. Darß sein.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Born a. Darß verleiht.

§ 4 Rechtsstellung

An die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Born a. Darß“.
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Born a. Darß eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

§ 5 Verfahren

(1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister der Gemeinde in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde und von außerhalb berechtigt.

(2) Der Ausschuss für Jugend und Soziales berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge und bereitet eine Entscheidung vor.

(3) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

§ 6 Verleihungsakt

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Born a. Darß durch den Bürgermeister verliehen.

(2) Dem zu Ehrenden werden hierüber ein Ehrenbürgerbrief, der vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Born a. Darß versehen ist und eine Ehrenbürgernadel der Gemeinde Born a. Darß ausgehändigt. Die Ehrenbürgernadel darf nur vom Ehrenbürger selbst getragen werden.

§ 7 Verfahren zur Aberkennung

(1) Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts aufgrund unwürdigen Verhaltens können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde und von außerhalb berechtigt.

(2) Der Ausschuss für Jugend und Soziales berät über die vorgesehene Aberkennung in nichtöffentlicher Sitzung und bereitet eine Entscheidung vor.

(3) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts. Für die Aberkennung ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

(4) Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

(5) Ist dem Ehrenbürger die Ehrenbürgerschaft entzogen worden, so ist er aufzufordern, den ihm verliehenen Ehrenbürgerbrief und die Ehrenbürgernadel der Gemeinde Born a. Darß zurückzugeben.

§ 8 Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 9 Tod des Ehrenbürgers

(1) Im Falle des Todes eines Geehrten ist seitens der Gemeinde Born a. Darß ein Nachruf zu veröffentlichen.

(2) Von der Gemeinde Born a. Darß wird am Grab des Verstorbenen ein würdevoller Kranz mit Bändern niedergelegt.

(3) Von der Gemeinde Born a. Darß wird eine Messingtafel als Gedenken an den Verstorbenen angefertigt und in würdevoller Weise auf dem Friedhof platziert.

III. Ehrenamtspreis

§ 10 Verleihung

(1) Die Gemeinde Born a. Darß kann Bürgern, die sich in großem Maße um das Wohl der Gemeinde durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben, als Dank und Anerkennung den Ehrenamtspreis der Gemeinde Born a. Darß verleihen.

(2) Es muss sich um eine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im Ehrenamt handeln. Diese liegt vor allem dann vor, wenn sich eine Person über mehrere Jahre hinweg in Vereinen oder Organisationen für das Gemeinwohl der Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger, sowie in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege, soziales und kommunalpolitisches Engagement in einem das übliche Maß weit übersteigenden Verhältnis, mit außergewöhnlicher Einsatzbereitschaft und uneigennützigem Wirken ehrenamtlich engagiert hat. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft in einer der genannten Institutionen ist hierfür nicht ausreichend.

(3) Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Born a. Darß wird jedes Jahr an eine Person verliehen.

(4) Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Born a. Darß kann nur an lebende, natürliche Personen und pro Person grundsätzlich nur einmal verliehen werden.

§ 11 Verfahren

(1) Vorschläge für zu ehrende Personen können beim Bürgermeister der Gemeinde in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde und von außerhalb berechtigt. Die Vorschlagsfrist wird rechtzeitig durch verschiedenste Medien bekanntgegeben.

(2) Der Ausschuss für Jugend und Soziales berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge und bereitet eine Entscheidung vor.

(3) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises. Für die Verleihung des Ehrenamtspreises ist mindestens eine einfache Mehrheit aller Gemeindevertreter notwendig.

§ 12 Verleihungsakt

(1) Der Ehrenamtspreis wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Born a. Darß durch den Bürgermeister verliehen.

(2) Dem Preisträger wird hierüber eine Ehrenurkunde, die vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Born a. Darß versehen ist und einen Ehrenteller der Gemeinde Born a. Darß ausgehändigt.

(3) Die Preisträger sind mit dem Datum der Verleihung in das Ehrenbuch der Gemeinde Born a. Darß aufzunehmen. Der Eintrag erfolgt gleichzeitig im Rahmen der Verleihung.

§ 13 Verfahren zur Aberkennung

(1) Forderungen zur Aberkennung des Ehrenamtspreises aufgrund unwürdigen Verhaltens können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde und von außerhalb berechtigt.

(2) Der Ausschuss für Jugend und Soziales berät über die vorgesehene Aberkennung in nichtöffentlicher Sitzung und bereitet eine Entscheidung vor.

(3) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenamtspreises. Für die Aberkennung des Ehrenamtspreises ist mindestens eine 2/3 Mehrheit aller Gemeindevertreter notwendig.

(4) Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.

(5) Ist dem Preisträger der Ehrenamtspreis entzogen worden, so ist er aufzufordern, die ihm verliehene Ehrenurkunde und den Ehrenteller der Gemeinde Born a. Darß zurückzugeben.

(6) Der Preisträger ist aus dem Ehrenbuch der Gemeinde Born a. Darß zu streichen.

§ 14 Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenamtspreises sind dauerhaft zu archivieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Allgemeines

(1) Auf eine Ehrung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Born a. Darß, den 22.06.2021

gez. Scharmberg

Gerd Scharmberg
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
bekannt gemacht am:	23.06.2021	gez. Scharmberg

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-6/